Nr.: RL – 5.9 / 74 - 2007 vom: 01.01.2008



Richtlinie

für Feuerwehren mit Jugendmitgliedern (Feuerwehrjugend)

Verteiler:	X LFK	
	X BFK	
	☐ Alle Florianstationen	
	☐ Alle Feuerwehren	
	☐ Bedienstete des LFK	

Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeines	Seite 5
2.	Mitgliedschaft – Altersgruppierungen	Seite 5
3.	Ausbildung – Rechte und Pflichten - Ausrüstung	Seite 5 - 6
4.	Verantwortliches Personal	. Seite 6 - 7
5.	Förderung	. Seite 7
6.	Ausbildungsplan	Seite 7
7.	Inkrafttreten und Übergangsbestimmun	Seite 8

1. Allgemeines

Diese Richtlinie gilt für alle Feuerwehren im Sinne des Landesfeuerwehrgesetzes, welche Jugendliche vor Vollendung ihres 16. Lebensjahres in ihre Mitgliedschaft aufnehmen. Alle Anweisungen bzw. deren Auswirkungen haben sich auf weibliche und auf männliche Mitglieder in gleicher Weise zu verhalten. Die allgemeine Bezeichnung dieser Personengruppe lautet "Feuerwehrjugend". Die Feuerwehrjugend ist ein Teil der Feuerwehr und umfasst alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die Ziele der Feuerwehrjugendarbeit sind:

- 1. Jugendliche als Mitglieder für die Feuerwehr zu gewinnen und auf den aktiven Feuerwehrdienst vorzubereiten
- 2. Jugendliche am Weg zu verantwortungsvollen Mitgliedern unserer Gesellschaft positiv zu begleiten
- 3. Jugendlichen eine Möglichkeit zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung zu geben

Die Aufnahme von Feuerwehrjugendmitgliedern hat nach den Bestimmungen des Landesfeuerwehrgesetzes zu erfolgen. (Aufnahmebeschluss durch den Feuerwehrausschuss, sofortige Meldung an den LFV, Tauglichkeitsuntersuchung, Ausstellung eines Feuerwehrpasses)

2. Mitgliedschaft – Altersgruppierungen

Die Mitgliedschaft bei der Feuerwehrjugend **kann** frühestens nach Vollendung des 10. Lebensjahres beginnen und endet mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die Altersgruppierungen innerhalb der Feuerwehrjugend sind:

Feuerwehrjugend 1: nach Vollendung des 10. Lebensjahres bis zum 1. Jänner des Jahres in dem der Jugendliche sein zwölftes Lebensjahr erreicht.

Feuerwehrjugend 2: Vom 1. Jänner des Jahres, in dem der Jugendliche sein 12. Lebensjahr erreicht bis zur Vollendung seines sechzehnten Lebensjahres.

Der Übertritt in die jeweils nächste Altersgruppe erfolgt automatisch. Ein Zusammenarbeiten aller Altersgruppen ist anzustreben. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgt die automatische Überstellung in den Aktivstand. Die Angelobung kann bei der Wehrversammlung in jenem Jahr erfolgen, in welchem der Jugendliche sein 16. Lebensjahr vollendet.

3. Ausbildung - Rechte und Pflichten - Ausrüstung

Altersgruppe Feuerwehrjugend 1:

Für diese Altersgruppe lautet das Motto: Spiel und Spaß bei der Feuerwehr. Dabei sollte eine Vorbereitung auf die Aufgaben der nächsten Altersgruppe das Ziel sein. Verhalten in Notfällen, Verkehrszeichen, Notrufnummern, Alarmieren, Gefahren erkennen bzw. Fehler bei bestimmten Szenarien erkennen und korrigieren sowie sportliche Akzente sind die Ausbildungsthemen. Die Überprüfung der Leistungen erfolgt auf zwei Ebenen. Auf Landesebene bei einem Bewerbsspiel, bei welchem es ein Abzeichen in der Stufe Bronze und in der Stufe Silber zu erreichen gibt. Auf Bezirksebene bei einem Wissenstestspiel, bei welchen es ebenfalls ein Abzeichen in der Stufe Bronze bzw. Silber zu erreichen gibt.

Zum gegenseitigen Kennen lernen, Gedankenaustausch bzw. zur Kameradschaftspflege sollte diese Altersgruppe gemeinsam mit Feuerwehrjugend 2 auf Zeltlager (Bezirks- und Landesebene) entsandt werden.

Die Mitglieder dieser Altersgruppe haben das Recht auf: Sitz in der Wehrversammlung (Stimmrecht nur bei Belangen die Jugend betreffend). Tragen der Dienstbekleidung, Tragen eines Dienstgradabzeichens (im 11. Lebensjahr ein roter Streifen, im 12. Lebensjahr zwei rote Streifen, danach bis zur erfolgreichen Absolvierung des Wissenstests in Bronze drei rote Streifen; die

Aufschiebeschlaufen sind in der Farbe der Dienstbekleidung), Anerkennung von abgelegten Prüfungen und Teilnahme an Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr. Sie haben die Pflicht an der Ausbildung teilzunehmen und dienstlichen Anordnungen folge zu leisten. Diese Altersgruppe darf nicht zu Einsätzen herangezogen werden. Als Ausrüstung erhalten sie eine Bekleidung D3 inklusive Jugend - Regenschutzjacke.

Altersgruppe Feuerwehrjugend 2:

Ausbildungsziele für diese Altergruppe sind die Modul 1-3 der allgemeinen Grundausbildung (= Wissenstest Bronze, Silber und Gold) und der Jugendleistungsbewerb. Die Überprüfung der Leistungen erfolgt am Landesjugendleistungsbewerb bzw. beim Wissenstest in den Bezirken.

Zum gegenseitigen kennen lernen, Gedankenaustausch bzw. zur Kameradschaftspflege sollte diese Altersgruppe gemeinsam mit der Feuerwehrjugend 1 auf Zeltlager (Bezirks- und Landesebene) entsandt werden.

Die Mitglieder dieser Altersgruppe haben das Recht auf: Sitz in der Wehrversammlung (Stimmrecht nur bei Belangen die Jugend betreffend), Tragen der Dienstbekleidung, Tragen eines Dienstgradabzeichens (rote Schlaufe mit einem, zwei oder drei weißen Querstreifen aufgestickt, nach jedem Modul der Grundausbildung, der Jugendgruppenkommandant trägt eine rote Schlaufe mit einem breiten weißen Streifen), Anerkennung von abgelegten Prüfungen und Teilnahme an Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr. Sie haben die Pflicht an der Ausbildung teilzunehmen und dienstlichen Anordnungen folge zu leisten. Diese Altersgruppe darf nicht zu Einsätzen herangezogen werden. Als Ausrüstung erhalten sie eine Bekleidung D3 inklusive Jugend Regenschutzjacke, als Option einen weißen Jugendhelm für den Leistungsbewerb.

4. Verantwortliches Personal

Ebene Feuerwehr:

Die Aufsicht über die Tätigkeiten der Feuerwehrjugend obliegt dem Feuerwehrkommandanten. Dieser hat für die Durchführung der Jugendarbeit ein Team von Beauftragten zu ernennen. Je nach Stärke der Jugend in der Feuerwehr sollten pro Altersgruppe ein bis zwei Personen hiezu beauftragt werden. Ist eine Altersgruppe besonders schwach besetzt (weniger als vier) so kann ein Beauftragter für zwei Altersgruppen eingesetzt werden. Als zusätzliche Unterstützung, vor allem bei der Ausbildung, sollen andere Fachkräfte (Funk, Gerätemeister,) vom Kommandanten beigestellt werden. Die Mitglieder dieses Teams tragen die Bezeichnung "Jugendbeauftragter" und haben den Dienstgrad nach ihrer Verwendung in der Löschgruppe zu tragen. Eine Person aus diesem Team ist als Verantwortlicher zu ernennen, dieser trägt die Bezeichnung "Ortsjugend-Beauftragter" und hat mindestens den Dienstgrad Löschmeister des Fachdienstes. Eine Beförderung bis Brandinspektor des Fachdienstes ist möglich, wenn er die Voraussetzungen erfüllt. Die Stellvertretung hat innerhalb des Teams, jedoch ohne Auswirkung auf Bezeichnung oder Dienstgrad, zu erfolgen. Der Ortsjugend-Beauftragte ist für das Team der Jugendbeauftragten und für die gesamte Jugendarbeit dem Kommandanten gegenüber verantwortlich. Der Ortsjugend-Beauftragte soll wegen seiner Verantwortlichkeit für die gesamte Ausbildung des Feuerwehrnachwuchses ständig Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss haben. Die Kennzeichnung der Jugendbeauftragten hat auf der Dienstkleidung D3 mit einem grünen/blau Funktionsabzeichen J und auf D1 mit einem schwarzen Funktionsabzeichen J zu erfolgen. Die Kennzeichnung der Ortsjugend-Beauftragten hat sinngemäß der Kennzeichnung der Jugendbeauftragten zu erfolgen, jedoch zusätzlich mit einer roten, 5 mm breiten Borte um den rechten Ärmel. (siehe Bekleidungsvorschrift LFV)

Ebene Bezirk:

Die Aufsicht über die Tätigkeiten der Feuerwehrjugend obliegt dem Bezirksfeuerwehrkommandanten. Dieser hat für die Durchführung der Jugendarbeit einen Bezirksjugendbeauftragten, gegebenenfalls Stellvertreter und Abschnittsjugendbeauftragte zu ernennen. Die Bezirks-Abschnittsbeauftragten sollen möglichst aus dem Kreis der Ortsjugend-Beauftragten ernannt werden. Bezirksjugendbeauftragte Vorschlagsrecht Ernennung Der hat ein zur der Abschnittsjugendbeauftragten. Er er die Kommandantenprüfung hat, sofern

abgeschlossen hat, den Dienstgrad Brandinspektor des Fachdienstes (Beförderung bis ABIdF möglich), der Stellvertreter und die Abschnittsjugendbeauftragten den Dienstgrad Brandmeister des Fachdienstes (Beförderung bis BI dF möglich). Die Kennzeichnung des Bezirksjugendbeauftragten hat mit einem Funktionsabzeichen J (grün/blau D3 oder schwarz D1)und mit einer 10 mm breiten Silber Borte um den rechten Ärmel zu erfolgen. Die der Stellvertreter sinngemäß jedoch mit einer 5 mm breiten Silber Borte und die der Abschnittsjugendbeauftragten mit zwei roten, 5 mm breiten Borten.

Ebene Land:

Aufsicht Die über die Tätiakeiten der Feuerwehrjugend oblieat dem Landessfeuerwehrkommandanten. Dieser hat für die Durchführung der Jugendarbeit einen Landesiugendbeauftragten und gegebenenfalls einen Stellvertreter ernennen. Der zu aus Landesjugendbeauftragte sollte Kreis der Bezirksund möglichst dem Abschnittsjugendbeauftragten ernannt werden. Der Landesjugendbeauftragte trägt den Dienstgrad nach Vorgabe des LFV, der Stellvertreter den Dienstgrad Hauptbrandinspektor des Fachdienstes. Die Kennzeichnung des Landesjugendbeauftragten hat mit einem Funktionsabzeichen J (grün/blau D3 oder schwarz D1)und mit einer 10 mm breiten Gold Borte um den rechten Ärmel zu erfolgen. Die der Stellvertreter sinngemäß jedoch mit einer 5 mm breiten Gold Borte.

5. Förderung

Um den Feuerwehren die Jugendarbeit zu erleichtern, aber auch um einen Anreiz für die Absolvierung der einzelnen Ausbildungsschritte zu geben, fördert der Landesfeuerwehrverband die Jugendarbeit durch direkte Förderung nach Erfüllung gewisser Aufgaben. Diese Förderung teilt sich in zwei Teile und wird nach Erfüllung der Vorgaben automatisch (ohne eigenem Ansuchen) an die Feuerwehr überwiesen. Der erste Teil der Förderung (laut Beihilfenrichtlinie) nach einem Jahr Mitgliedschaft und positiver Absolvierung einer der ersten Leistungsüberprüfungen (Bewerbsspiel oder Wissenstestspiel). Der zweite Teil der Förderung (laut Beihilfenrichtlinie) nach positiver Absolvierung des Wissenstest Bronze. Tritt ein Jugendlicher erst später in die Feuerwehr ein, so gebührt keine Förderung für die vorhergehende Altersstufe.

6. Ausbildungsplan

Alter	Altergruppe	Ausbildungsziel	Überprüfung der Ausbildung	Dienstgrad
10 jährige	FWJ 1	Spiel und Spaß mit der Feuerwehr, Vorbereitung auf die nächste Altersgruppe	Bewerbsspiel Bronze Wissenstestspiel Bronze	grün/blaue Schlaufe mit 1 roter Streifen
11 jährige	FWJ 1	Spiel und Spaß mit der Feuerwehr, Vorbereitung auf die nächste Altersgruppe	Bewerbsspiel Silber Wissenstestspiel Silber	grün/blaue Schlaufe mit 2 rote Streifen
12 jährige	FWJ 2	Grundausbildung Modul 1	FJLA Bronze Wissenstest Bronze	bis zum WT Bronze grün/blaue Schlaufe mit 3 rote Streifen; nach WT Bronze rote Schlaufe mit einem weißen Streifen,
13 jährige	FWJ 2	Grundausbildung Modul 2	FJLA Silber Wissenstest Silber	rote Schlaufe mit zwei weißen

				Streifen, nach WT Silber
14 jährige	FWJ 2	Grundausbildung Modul 3 Funkgrundkurs	Wissenstest Gold	rote Schlaufe mit drei weißen Streifen, nach WT Gold
15 jährige bis zur Vollendung des 16. LJ	FWJ 2	Grundausbildung Modul 4 - 6 Erste Hilfe Kurs		rote Schlaufe mit drei weißen Streifen, nach WT Gold - rote Schlaufe mit einem breiten weißen Streifen für Gkdt

Die vor angeführte Richtlinie regelt die Aufnahme und Betreuung von Feuerwehrmitgliedern, welche mit der Vollendung des 10. Lebensjahres einer Feuerwehr beitreten.

Allen, die bei der Vorbereitung und Erstellung dieser Richtlinie mitgeholfen haben, sei hier herzlich gedankt.

Die Richtlinie wurde vom Landesfeuerwehrausschuss am 29.11.2007 in Leoben-Donawitz mit einer Gegenstimme beschlossen.

Somit werden alle bisher getroffenen Beschlüsse, hinsichtlich des Mindestaufnahmealters in die Feuerwehr, außer Kraft gesetzt.

Lebring, am 01.01.2008

Für den Landesfeuerwehrverband: Der Landesfeuerwehrkommandant:

(LBD Albert KERN)